

# Stellungnahme von Alfred Loibl zum gerichtlichen Vergleichsbeschluss vom 23.10.2002

Ich habe dem gerichtlichen Vergleich aus folgenden Gründen zugestimmt:

1. Bei einem Urteil wären die Beklagten Salzberger und Neumeier nur zur Unterlassung ihrer unwahren Behauptungen verpflichtet worden.
2. Im gerichtlichen Vergleich aber haben sich Salzberger und Neumeier **darüber hinaus auch zur Rücknahme ihrer unwahren Behauptungen und zum Widerruf dieser unwahren Behauptungen verpflichtet.**
3. Außerdem haben sie die ausdrückliche Erklärung abgegeben, dass ich **nicht gegen das Bankgeheimnis verstoßen habe und auch nicht versucht habe, einen Landrat Schneider zu verhindern.**
4. **Zusätzlich drücken sie ihr Bedauern darüber aus, dass ich einen Ruf- und Ansehenschaden erlitten habe.**
5. Zusätzlich haben sich Salzberger und Neumeier verpflichtet, für jeden Fall der Wiederholung ihrer unwahren Behauptungen **eine Strafe von 10.000,00 Euro zu bezahlen.**
6. Mit dem gerichtlichen Vergleich sind nur die Unterlassungs- und Widerrufsansprüche abgegolten und erledigt, **nicht aber Schadensersatzansprüche.**
7. Nach Beendigung des Zivilprozesses kann endlich der Staatsanwalt tätig werden und **das Strafverfahren gegen Rechtsanwalt Salzberger und Neumeier wegen übler Nachrede, Verleumdung und falscher Verdächtigung einleiten.**